



Wo der Süden am schönsten ist.

Mitteilungsvorlage

0050/2024

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss 11.04.2024 Kenntnisnahme Ö

Reinhard Friedel, 17.08.2024

gez. Dezernent/in / Datum

Verfahrenslosse - die Umsetzung im Landkreis Ravensburg

Das Kinderjugendstärkungsgesetz (KJSG) beinhaltet ein Drei-Stufen-Modell zur Umsetzung der sogenannten Inklusiven-Lösung:

- 1. Stufe ab 10.06.2021
 - Es erfolgte die grundsätzliche Verankerung der inklusiven Ausrichtung im SGB VIII.
- 2. Stufe ab 01.01.2024
 - Einführung des Verfahrenslosens (§ 10b SGB VIII).
- 3. Stufe ab 1.1.2028
 - Umsetzung Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen.
 - Die Bedingung ist jedoch das Inkrafttreten eines Bundesgesetzes (spätestens) zum 01.01.2027, welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt.

In der heutigen Mitteilungsvorlage geht es um die Umsetzung des Verfahrenslosens im Landkreis Ravensburg.

Mit der zweiten Stufe ab dem Jahr 2024 wurde in § 10b SGB VIII der Verfahrenslosse eingeführt. Dieser sieht den Anspruch auf eine Unterstützung und Begleitung von jungen Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten, durch einen Verfahrenslosen vor. Diese Leistung ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen.

In Absatz 2 des § 10b SGB VIII wird festgestellt, dass der Verfahrenslosse den örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützt. Hierzu berichtet er über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

Aus den Begründungen und der Aufgabenbeschreibung des Verfahrenslosen in den Kommentierungen wird ersichtlich, dass es in der Vergangenheit lange Bearbeitungszeiten, intransparente Entscheidungen und fehlende Kooperationen gab sowie oftmals streitige Zuständigkeitsauseinandersetzungen auf dem Rücken der Betroffenen und deren Familien ausgetragen wurden. Auch sind in manchen Bundesländern noch Verwaltungsstrukturen und damit verbundene Schnittstellendiskussionen der kommunalen und überörtlichen Behörden gegeben, wie dies in Baden-Württemberg auch noch vor der Verwaltungsreform 2005 war.

In den vergangenen Jahren wurden im Landkreis Ravensburg die Schnittstellen zwischen den einzelnen Behörden eruiert, erkannt und im Interesse der Bürgerschaft abgestimmt. Für Problemlagen gibt es jeweils ein amtsinternes Beschwerdemanagement bis hin zur internen Taskforce auf Amtsleitungsebene des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (JU) sowie des Sozial- und Inklusionsamtes (SI). Ferner können sich die Betroffenen an die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) oder die Stelle der kommunalen Behindertenbeauftragten wenden. Auf Seiten der Jugendhilfe gibt es die Ombudsstellen des Landes. In erster Linie gilt es jedoch für die Betroffenen die Beratungen durch das Teilhabemanagement des SI, sowie des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des JU in Anspruch zu nehmen.

Mit diesem Hintergrund und dass der Gesetzgeber keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Position des Verfahrenslosen macht, hat der Landkreis Ravensburg dennoch im Interesse und zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Zielgruppe eine Funktion eines Verfahrenslosen eingerichtet. Diese wird durch die Mitarbeiterin, Frau Meggendorfer aus dem Team Schussental-Nord wahrgenommen. Sie wird bei Bedarf als Ansprechpartnerin für die Betroffenen dienen und wird in enger Kooperation mit dem SI und insbesondere dort mit dem Teilhabemanagement die Jugendlichen und Familien in die entsprechenden Hilfesysteme im Sinne eines Lotsen leiten.

Hinsichtlich der weiteren Aufgabe des Verfahrenslosen ist festzustellen, dass diese derzeit schwerlich umsetzbar ist. Zum einen gibt es zwar Hinweise auf Seiten der Bundesregierung die notwendigen gesetzgeberischen Voraussetzungen für eine inklusive Lösung zu schaffen, aber diese ist noch in keinem konkreten Zeitplan gefasst, wobei der späteste Zeitpunkt der 01.01.2027 wäre.

Ferner sind die inhaltlichen Überlegungen im Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen und bekannt. Soll hierbei z. B. der Ansatz der Jugendhilfe mit dem ressourcenorientierten

und familienstärkenden Blick zum Tragen kommen, oder weiterhin die im Vordergrund stehenden medizinischen Grundlagen zur Feststellung einer Behinderung. Oder soll eine jeweilige Ergänzung erfolgen. Je nach Ausrichtung hat dies dann auch eine andere planerische und strukturelle Notwendigkeit.

Gleichzeitig befindet sich das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in einem Organisationsprozess mit den Themen Aufgabenkritik, Personalbemessung und Organisationsstruktur. Gerade im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung der „großen inklusiven Lösung“ gilt es auf Seiten der Jugendhilfe gut aufgestellt zu sein. Die weiteren Erfordernisse können dann hierauf aufgebaut werden.

Zusammengefasst erhalten die betroffenen Jugendlichen und deren Angehörigen durch einen Verfahrenslotsen eine Orientierung in den gegebenen Hilfesystemen.

Eine Ausübung des Verfahrenslotsen als berichtende Instanz zur Anpassung und Neuausrichtung der Aufbau- und Ablauforganisation des Jugendamtes bedarf es zunächst einer gesetzgeberischen Klarheit zur inhaltlichen Ausgestaltung und Sachbearbeitung.